

## ISCC DE Verfahrensanweisung Ersterfasser Abfall und Reststoffe gem. 36. BImSchV und Biokraft-NachV

Nr.	Musterprotokoll	Bemerkungen	Seite
1	Basisdaten	Grundlegende Daten für die zu auditierende Einheit	2
2	Managementsystem	Musterprotokoll für Betriebe, die Abfälle und Reststoffe erstmals von den Entstehungsbetrieben oder Privathaushalten (Anfallstellen), bei denen Abfälle bzw. Reststoffe anfallen, zum Zwecke des Weiterhandelns aufnehmen. Ersterfasser, die unter diese Definition des § 2 Absatz 3 Nr. 1 b Biokraft-NachV fallen, sind zertifizierungspflichtig.	4
3	Rückverfolgbarkeit / Risikobewertung	Musterprotokoll für die Überprüfung der Rückverfolgbarkeit und Zuordenbarkeit aller Chargen nach den Grundsätzen der Nämlichkeit. Grundsätze der Massenbilanzierung dürfen nicht angewandt werden. Über die Risikobewertung wird das Risiko einer fehlerhaften Dokumentation ermittelt. Über die Risikostufen hoch, mittel und niedrig wird die Auditintensität gesteuert. Die Auditintensität (Stichprobengröße) richtet sich entsprechend der Risikobewertung nach der Tabelle am Ende von Musterprotokoll 3.	8
4	Treibhausgasemissionen		17
5	Abhängige Sammler/Warenlager	Musterprotokoll für dem Ersterfasser vorgelagerte, abhängige Sammler/Warenlager die stichprobenmäßig kontrolliert werden müssen.	19
6	Aktionsplan	Zusammenstellung der Nicht-Konformitäten und Festlegung von Maßnahmen	22

Hinweis: Tätigkeiten im Rahmen der 36. BImSchV sind entsprechend der Vorgaben der BLE nur in den Staaten zulässig, die ISCC in einer offiziellen Liste führt. Die jeweils aktuelle Liste steht im Kundenbereich der ISCC Website zur Verfügung.

ISCC DE Verfahrensanweisung	Ersterfasser (Sammler) Abfall und Reststoffe (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 1:	Basisdaten
-----------------------------	------------------------------------------------------------	------------------------	------------

1	Name des Unternehmens	
2	Adresse der Betriebsstätte	
3	Land	
4	Geokoordinaten {Grad (°) / Minuten (′) / Sekunden (″)}	(z.B.: N50° 31′ 14.941″ E8° 24′ 34.020″)
5	ISCC Registrierungsnummer	(muss bei zu zertifizierenden Einheiten vorliegen, ansonsten kann der Audit nicht erfolgen)
6	Klein oder Kleinstbetrieb	<input type="checkbox"/> Kleinbetrieb <input type="checkbox"/> Kleinstbetrieb
7	Individuelle Kalkulation der Treibhausgasemissionen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Verwendung von Treibhausgas-Standardwerten)
8	Name des Betriebsstättenverantwortlichen	
9	Namen relevanter Dienstleister, Unterauftragsnehmer	(z.B. abhängige Sammler/Warenlager)
10	Risikoeinstufung	(niedrig, mittel, hoch)
11	Stichprobengröße (Anzahl Betriebe)	Buchhalterische Kontrolle: <input type="checkbox"/> Vor-Ort Kontrolle: <input type="checkbox"/>
12	Name der Zertifizierungsstelle	
13	BLE Registrier-Nummer der Zertifizierungsstelle	
14	Name des Auditors (der Auditoren)	
15	Datum des Audits	

### Generelle Leitlinie

Diese Verfahrensanweisung für Ersterfasser (Schnittstelle) gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 b BiokraftNachV muss für alle Abfälle bzw. Reststoffe gemäß § 7 der 36. BImSchV verwendet werden, die zur Herstellung flüssiger und gasförmiger Biokraftstoffe eingesammelt werden, welche doppelt gewichtet auf die Biokraftstoffquote angerechnet werden sollen. Ersterfasser die auch Biomasse aufnehmen, die nicht unter die Regelungen der 36. BImSchV fällt, müssen zusätzlich gemäß der ISCC Verfahrensanweisung für Ersterfasser (im landwirtschaftlichen Bereich) überprüft werden.

Im Vorfeld des Audits muss das Risiko bewertet und die Stichprobe der zu prüfenden Anfallstellen und der abhängigen Sammler/Warenlager ermittelt werden. Das Risiko wird in den Risikostufen „hoch“, „mittel“ und „niedrig“ am Ende von Musterprotokoll 3 ermittelt. Über die Risikostufen wird die Anzahl an zu kontrollierenden Anfallstellen gemäß der Tabelle am Ende von Musterprotokoll 3 bestimmt. Die Stichprobe der Anfallstellen besteht aus einer buchhalterischen Überprüfung sowie einer Vor-Ort Überprüfung von Anfallstellen und ist bei jeder Vor-Ort Kontrolle des Ersterfassers zu ziehen und zu überprüfen. Jede Anfallstelle der Vor-Ort-Stichprobe muss anhand der Verfahrensanweisung für Anfallstellen gemäß der 36. BImSchV überprüft werden. Im Falle von abhängigen Sammlern/Lagerhäusern, die lediglich im Auftrag des Ersterfassers Material sammeln oder lagern, welches unter § 7 der 36. BImSchV fällt, sind diese als abhängige Sammler/Warenlager vor dem Ersterfasser stichprobenmäßig zu mindestens 5% zu kontrollieren. Musterprotokoll 5 ist für jede gem. Stichprobe vor Ort kontrollierte Stelle (abhängigen Sammler/Warenlager) auszufüllen und bei Bedarf entsprechend zu vervielfältigen.

Schnittstellen sind (zusätzlich zum Zertifizierungsaudit) mindestens dreimal im Jahr auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 der 36. BImSchV vor Ort zu kontrollieren. Diese Kontrollen sind gleichmäßig und sinnvoll auf das Jahr zu verteilen (z.B. quartalsweise).

Die Sammlung von Material gemäß § 7 der 36. BImSchV von kommunalen Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe), bei denen Privathaushalte Material gemäß § 7 der 36. BImSchV entsorgen, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Anforderungen werden in der Verfahrensanweisung für Anfallstellen konkretisiert. Wenn die entsprechenden Anforderungen an kommunale Sammelstellen erfüllt werden, kann eine solche Sammelstelle als eine Anfallstelle angesehen werden. Falls ein Ersterfasser Material von einer kommunalen Sammelstelle aufnimmt, muss diese Anfallstelle bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt werden.

Sonderregelung für Klein- und Kleinstbetriebe:

**Kleinbetrieb** ist jeder Betrieb oder jede Betriebsstätte, der nur einen produktiven Standort hat. Die Jahrestonnage an Abfall/Reststoffen, die zum Zwecke der Produktion von Biokraftstoffen mit dem Ziel der doppelten Anrechnung weiter vermarktet wird, darf 400 Tonnen nicht überschreiten. Eine Zertifizierung eines Kleinbetriebes ist **alle 3 Jahre** notwendig. Ein Zertifikat ist somit 36 Monate gültig. Neben dem Zertifizierungsaudit ist **eine jährliche Vor-Ort Kontrolle** notwendig.

**Kleinstbetrieb** ist jeder Betrieb oder jede Betriebsstätte, der nur einen produktiven Standort hat. Die Jahrestonnage an Abfall/Reststoffen, die zum Zwecke der Produktion von Biokraftstoffen mit dem Ziel der doppelten Anrechnung weiter vermarktet wird, darf 100 Tonnen nicht überschreiten. Eine Zertifizierung eines Kleinstbetriebes ist **alle 5 Jahre** notwendig. Ein Zertifikat ist somit 60 Monate gültig. Neben dem Zertifizierungsaudit ist eine **Vor-Ort Kontrolle alle 15 Monate** notwendig.

Auch für Betriebe die unter die Klein- und Kleinstanlagenregelung fallen, besteht die Pflicht sechs Monate nach der Erstzertifizierung ein Überwachungsaudit durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 49 Biokraft-NachV.

Die Anforderungen in den Musterprotokollen sind in einigen Fällen nur teilweise bzw. nicht relevant, da zum Zeitpunkt des ersten Audits u.U. noch keine Unterlagenhistorie vorliegt und Reporting, THG-Kalkulation etc. nur bezüglich der korrekten Systematik bzw. "Rechenmechanik" überprüft werden können. Die Anforderungen, auf welche dies u.U. zutrifft, sind mit einem „n.a.“ für "nicht anwendbar" zu kennzeichnen. Im Musterprotokoll ist unter dem Punkt „Konformität?“ durch Ankreuzen festzulegen, ob die Anforderungen erfüllt („Ja“) oder nicht erfüllt („Nein“) sind. Ist die Kategorie „Nein“ angekreuzt, dann muss der Auditor dies unter dem Punkt „Feststellung“ näher erläutern. Die Kategorie „Nein“ erfordert vor Ort die Festlegung von Abhilfe-Maßnahmen (s.a. Musterprotokoll 5), die innerhalb von 40 Tagen vom Unternehmen umgesetzt und vom Auditor kontrolliert werden müssen. Erst dann ist die Ausstellung eines Zertifikats möglich. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, muss die Zertifizierungsstelle unverzüglich eine Kopie des Auditberichts an ISCC und die zuständige Behörde weiterleiten. Die 40 Tagefrist zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen gilt lediglich bei Zertifizierungsaudits, nicht jedoch im Falle von Überwachungs- oder Kontrollaudits.

ISCC DE Verfahrensanweisung	Ersterfasser (Sammler) Abfall und Reststoffe (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 2:	Managementsystem
-----------------------------	------------------------------------------------------------	------------------------	------------------

Ref. Nr. ISCC 203	Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
					Nein	Ja
4.1.1, ISCC 207	Ist das Managementsystem hinsichtlich Art, Umfang und Menge der auszuführenden Arbeiten angemessen, und sind die Faktoren des Risikomanagements bei der Gestaltung des Managementsystems berücksichtigt worden?	Überprüfe, ob das Managementsystem (Dokumente, Intranet etc.) alle Nachhaltigkeitsanforderungen für alle relevanten Abläufe und Sprachen abdeckt und Risikofaktoren wie z.B. notwendiges Fachwissen, Ausbildungsstand, Schulung von Mitarbeitern / Zulieferern ausreichend berücksichtigt	Dokumentation des Managementsystems, Mitarbeiterinterviews			
4.1.2.1	Sind Nachhaltigkeitsanforderungen allen relevanten Mitarbeitern der Betriebsstätte, angeschlossenen Warenlager/Lagerhäuser, Dienstleistern und anderen Parteien zur Verfügung gestellt worden?	Überprüfung von Verteilerlisten und Emails, Abruf der Dokumente bei z.B. Mitarbeitern, relevanten Dienstleistern	Verteilerlisten, relevante Dokumente des Managementsystems			
4.1.2.2	Hat das Unternehmen Mitarbeiter benannt, die für Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen an jedem kritischen Kontrollpunkt verantwortlich sind?	Überprüfe Verantwortlichkeiten für kritische Kontrollpunkte wie Beschaffung, Logistik, Lagerhaltung, Verkauf und Distribution, Qualitätssicherung etc.	Organigramme, Arbeitsplatzbeschreibungen, Beschreibung der Verantwortlichkeiten im Managementsystem, Mitarbeiterinterviews			
4.1.2.2	Hat das Unternehmen Mitarbeiter benannt, die für die Pflege des Managementsystems und der Dokumente sowie für die Überprüfung der Nachhaltigkeitsanforderungen im Unternehmen verantwortlich sind?	Überprüfe Verantwortlichkeiten und den Änderungsdienst	Dokumente und Verteilerlisten Änderungsdienst, Organigramme, Arbeitsplatzbeschreibungen, Beschreibung der Verantwortlichkeiten im Managementsystem, Mitarbeiterinterviews			
4.1.2.2	Ist eine interne Überprüfung durch o.g. Mitarbeiter durchgeführt worden?	Sichtung Überprüfungsbericht (sollte mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden) für den Ersterfasser, angeschlossene Warenlager/Lagerhäuser und ggf. Dienstleister	Überprüfungsbericht, Maßnahmenplan, Fortschrittsbericht			
4.1.6	Haben Reviews des Überprüfungsberichts stattgefunden?	Überprüfung, ob das Führungspersonal die Überprüfungsberichte geprüft hat (sollte mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden)	Review Bericht, Review Protokolle, Interview Führungskräfte			

Ref. Nr. ISCC 203	Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
					Nein	Ja
4.1.2.2, ISCC 203, 204 und 205	Liegen ausreichende Verfahrens- anweisungen (hinsichtlich Nachhaltigkeits- anforderungen) für alle kriti- schen Kontrollpunkte vor?	Überprüfe Verfahrensanweisungen (z.B. bezgl. Rückverfolgbarkeit, Treib- hausgaskalkulation etc.) an kritischen Kontrollpunkten wie Beschaffung, Lo- gistik, Lagerhaltung, Verkauf und Dis- tribution, Qualitätssicherung etc.	Materialflussdiagram- me, Verfahrensanwei- sungen, Arbeitsplatz- beschreibungen, Ver- antwortlichkeiten/ Aufgabenbeschreibun- gen, AGBs bei Verträ- gen mit Dienstleistern			
4.1.5.1	Wurden Schulungen durchge- führt, welche die Nachhaltig- keitsanforderungen an den kritischen Kontrollpunkten abdecken?	Überprüfe Schulungsunterlagen und Schulungspläne und ob die relevanten Mitarbeiter des Ersterfassers und der Warenlager/Lagerhäuser an den Schu- lungen teilgenommen haben	Schulungspläne, Schu- lungsunterlagen, Ver- teilerlisten, Emails, Teilnehmerlisten, Inter- views Teilnehmer			
4.1.5.2	Sind die wesentlichen infra- strukturellen und technischen Einrichtungen an den kriti- schen Kontrollpunkten im Betrieb bzw. vorhanden?	Überprüfung, ob Waagen, Durchfluss- messer, Sensoren, Messeinrichtungen etc. vorhanden und funktionstüchtig sind, insbesondere im Bereich Tor, Silos, Lagerhaus etc.	Wiegeprotokoll, Sen- soranzeige, Messpro- tokolle, Prozessrechner Anzeige, Computer- auswertung Prozesspa- rameter, Füllstände etc.			
4.1.4	Sind folgende Dokumente, Unterlagen, Berichtswesen, Informationen und Daten ver- fügbar für den Ersterfasser und die angeschlossenen Warenlager / Lagerhäuser?	Die Unterlagen sollten im Vorfeld eines Audits angefordert werden. Wenn be- stimmte Dokumente z.B. Wiegeproto- koll aufgrund der hohen Anzahl nicht durchgängig bereitgestellt werden kön- nen, sollte sichergestellt werden, dass dies für eine Auswahl zeitnah erfolgen kann	Betriebserlaubnis, Betriebsstättenlayout, Silo/Lagerhaus Layout, Silokapazität			
			Liste und entsprechen- de Selbsterklärungen aller Anfallstellen von Abfall / Reststoffen			
			Signierte Version der aktuellsten ISCC Nut- zungsbedingungen. Siehe <a href="http://www.iscc-system.org">www.iscc- system.org</a>			
			Wiegeprotokolle, Lie- ferscheine, Bill of La- ding oder andere Ver- sanddokumente für eingehende und aus- gehende Abfälle / Reststoffe.			
			Periodisches Berichts- wesen über eingehen- de Abfälle / Reststoffe			

Ref. Nr. ISCC 203	Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
					Nein	Ja
			(periodisch, jährlich)			
			Periodisches Berichtswesen über den Anfangs- und Endbestand im Lager für Abfälle/ Reststoffe			
			Liste aller Empfänger von Abfall / Reststoffen			
			Periodisches Berichtswesen über ausgehende Abfälle / Reststoffe (periodisch, jährlich)			
			Verträge mit Empfängern von ausgehenden Abfällen / Reststoffen			
			Verträge mit relevanten Dienstleistern			
			Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Systemanforderungen			
			Bericht und Maßnahmenplan des letzten Audits (nicht relevant im ersten Audit)			
			Bericht und Maßnahmenplan der letzten internen Überprüfung			
			Kontrollberichte der bisherigen unterjährigen Kontrollen (pro Kontrolle 1 mal Musterprotokoll 3 und xy mal Musterprotokoll Nr. 5) (nicht relevant im ersten Audit)			
4.1.4	Werden die o.g. Unterlagen zehn Jahre lang aufbewahrt?	Vergleiche die "ältesten" Unterlagen mit den Daten der ISCC Registratur (in Zweifelsfällen)	ISCC Registratur, Unterlagen sind vom 1. Audit oder bereits zehn Jahre alt			
4.1.7	Sind Dokumentationen vertraulich behandelt und Dritten	Überprüfe den Zugang von Dritten zu vertraulichen Dokumenten, Informatio-	Verteilerlisten, Emails und Zugangsberechti-			

Ref. Nr. ISCC 203	Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
					Nein	Ja
	nicht zugänglich gemacht worden?	nen, Datenbanken, etc.	gungen zu Datenbanken			
	Im Falle eines Ersterfassers, der unter die Regelung für Kleinbetriebe fällt: Ist sichergestellt, dass es sich um einen Kleinbetrieb handelt? (beachte die besonderen Vorgaben in den generellen Leitlinien)	Prüfe, ob der Betrieb lediglich einen produktiven Standort hat. Prüfe, ob die Jahrestonnage an Abfall/Reststoffen, die zum Zwecke der Produktion von Biokraftstoffen mit dem Ziel der doppelten Anrechnung vermarktet wird, 400 Tonnen nicht überschreitet.	Verträge, Lieferdokumente, Jahrestonnage an relevanten Materialien			
	Im Falle eines Ersterfassers, der unter die Regelung für Kleinstbetriebe fällt: Ist sichergestellt, dass es sich um einen Kleinstbetrieb handelt? (beachte die besonderen Vorgaben in den generellen Leitlinien)	Prüfe, ob der Betrieb lediglich einen produktiven Standort hat. Prüfe, ob die Jahrestonnage an Abfall/Reststoffen, die zum Zwecke der Produktion von Biokraftstoffen mit dem Ziel der doppelten Anrechnung vermarktet wird, 100 Tonnen nicht überschreitet.	Verträge, Lieferdokumente, Jahrestonnage an relevanten Materialien			

ISCC DE Verfahrensanweisung	Ersterfasser (Sammler) Abfall und Reststoffe (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 3:	Rückverfolgbarkeit/Risikobewertung
-----------------------------	------------------------------------------------------------	------------------------	------------------------------------

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
Liegt eine Liste aller vor- und nachgelagerten Betriebe und Lieferanten vor?	Überprüfe, ob Liste vorliegt und vollständig ist.	Liste liegt vor und ist vollständig.			
Liegen für alle eingehenden Lieferungen von Abfall- / Reststoffen von den Anfallstellen vollständig ausgefüllte und unterschriebene Selbsterklärungen für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für die Biokraftstoffproduktion vor?	Überprüfe, ob die Selbsterklärungen für Lieferungen von Abfall- / Reststoffen vorliegen sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Nur Lieferungen mit zugehöriger Selbsterklärung können auch als Abfall- / Reststoff anerkannt werden (bei Privathaushalten ist keine Selbsterklärung zu verwenden). Hinweis: Es ist die Vorlage der BLE zu verwenden. Verwendungsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbsterklärung für jede einzelne Lieferung</li> <li>• Selbsterklärung für alle Lieferungen eines konkreten Vertrages/Kontraktes (Angabe der Vertrags- bzw. Kontraktnummer ist verpflichtend)</li> <li>• Der Inhalt der Selbsterklärung kann wortgleich in den Vertrag/Kontrakt zwischen Sammler und Anfallstelle aufgenommen werden</li> </ul> Die Selbsterklärung als solche oder als Vertragsbestandteil hat eine Gültigkeitsdauer von maximal einem Jahr ab Ausstellungsdatum.	Selbsterklärungen liegen ausgefüllt und unterschrieben vor und entsprechen den Anforderungen.  Die Anzahl der Selbsterklärungen (als solche oder als Vertragsbestandteil) ist mindestens identisch mit der Gesamtzahl an Lieferanten von Abfall und Reststoffen.			
Ist sichergestellt, dass doppeltgewichtungsfähige Materialien nicht aus nationalen Systemen anderer Mitgliedsstaaten oder aus von der Kommission anerkannten freiwilligen Zertifizierungssystemen stammen?	Prüfe, ob Lieferungen von doppeltgewichtungsfähigem Material ausschließlich von Schnittstellen und Lieferanten stammen, die unter einem geeigneten Zertifizierungssystem (gem. 36. BImSchV) zertifiziert waren. Überprüfe, ob die Zertifikate von einer durch die BLE als i.S.d. 36. BImSchV geeignet anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurden.	Zertifikate, Listen an Lieferanten, Websites von anerkannten Zertifizierungssystemen, Website der BLE über anerkannte Systeme und Zertifizierungsstellen			
Entsprechen die in der Selbsterklärung gemachten Angaben den Anforderungen	Prüfe, ob die Angaben korrekt sind. Insbesondere sind folgende Punkte zu	Detaillierte Informationen und Dokumentati-			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
der 36. BImSchV und plausibilisieren die zugehörige Lieferung?	<p>beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handelt es sich bei dem Abfall tatsächlich um einen Rohstoff im Sinne der Biomasseverordnung?</li> <li>• Fällt der Rohstoff unter die Liste an Materialien gemäß § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV bzw. gemäß der Liste der BLE?</li> <li>• Wenn der Abfall/ Reststoff aus der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft oder aus Aquakulturen stammt (bspw. Stroh aus der Landwirtschaft), müssen die §§ 4-7 der Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV erfüllt sein, d.h. die flächenbezogenen Nachhaltigkeitskriterien müssen geprüft werden (s. ISCC 202)</li> <li>• Die gelieferten Abfälle/ Reststoffe müssen eindeutig aufgelistet und identifiziert sein. Haupt- und Nebenprodukte dürfen hier nicht aufgelistet werden</li> </ul> <p>Biomasse, die nur deshalb Abfall oder Reststoff ist, weil das Verfallsdatum überschritten ist, ist nicht doppelt anrechenbar</p>	<p>onen zu der Art und Menge des anfallenden und gelieferten Abfalls (Abfallschlüssel, Produktionsberichte, Anfallmengen, Lieferdokumente, Lagerberichte, Verträge und Rechnungen mit Ersterfasser bzw. Einsammler) liegen vor und erlauben eine Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen</p> <p>Anfallende und gelieferte Arten und Mengen von Abfällen sind plausibel mit der Dokumentation und der Art und Größe der Anfallstelle.</p> <p>Die Abfälle / Reststoffe sind in der Liste der von der BLE anerkannten Materialien gemäß § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV gelistet</p>			
Stimmen die Mengenangaben für eingedielieferte Abfälle / Reststoffe mit dem periodischen Berichtswesen überein?	Vergleiche Mengenangaben, Abweichungen sind mit Unterlagen zu belegen (z.B. Gewichtsverlust durch Entfernung von Fremdkörpern wie Gabeln etc.)	Mengenangaben sind konsistent.			
Stimmen Angaben über relevante Dienstleister mit den tatsächlich abgerechneten Leistungen überein?	Vergleiche Angaben mit in Rechnung gestellten Leistungen, z.B. Kilometerangaben für die Treibhausgasberechnung und abgerechnete Transportdienstleistungen etc., wenn zutreffend	Angaben (aus Tabellen, Kalkulationen etc.) und abgerechnete Dienstleistungen sind konsistent			
Entsprechen die Angaben auf eingehenden und ausgehenden Lieferscheinen den Vorgaben?	Überprüfung, ob die Lieferscheine für Abfälle/Reststoffe folgende Informationen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die eindeutige Identifikationsnum-</li> </ul>	Die Lieferscheine für ein- und ausgehendes Material enthalten alle Informationen.			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
	<p>mer einer Charge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herkunftsland des Abfalls/Reststoff</li> <li>• Name und Adresse des Betriebes, wo der Abfall/Reststoff anfällt (eingehende Lieferscheine)</li> <li>• Name und Adresse der Schnittstelle (nur Lieferscheine für ausgehende Abfälle/Reststoffe)</li> <li>• Name und Adresse des Empfängers</li> <li>• Ausstellungsdatum</li> <li>• Die der Lieferung zugeordnete Kaufvertragsnummer (ausgehende Lieferungen)</li> <li>• Die Art des eingehenden Abfalls/Reststoffes gemäß § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV bzw. gem. Liste der BLE</li> <li>• Die Menge in t oder m<sup>3</sup></li> <li>• Angabe, ob der Treibhausgas-Teilstandardwert verwendet wird</li> <li>• Treibhausgasemissionen der Biomasse kg CO<sub>2eq</sub> pro kg Biomasse</li> <li>• Transportmittel (nur bei individueller THG Berechnung)</li> <li>• Transportentfernung von der Anfallstelle bis zur Schnittstelle (nur bei individueller THG Berechnung)</li> </ul>				
Entspricht die Rückverfolgbarkeit den Grundsätzen der Nämlichkeit und ermöglicht eine nachvollziehbare Verbindung zwischen den Aufzeichnungen im Warenwirtschaftssystem zu der jeweiligen physischen Lieferung?	<p>Überprüfe, ob eine bestimmte Menge an Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV, die unter praktisch gleichen Bedingungen aus praktisch identischen Ausgangsstoffen in einem begrenzten Zeitraum erzeugt oder gesammelt wurde (Charge) zu einer Gruppe von Wirtschaftsbeteiligten zurückverfolgt werden kann. Die folgenden Punkte sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jede Charge ist mit einer einmalig zu vergebenden Identifikationsnummer zu versehen und in das Warenwirtschaftssystem aufzunehmen</li> </ul>	<p>Die Nachweise durch schriftlich oder elektronisch vorliegende Lieferscheine, Rechnungen, sonstige Warenbegleitpapiere bzw. EDV-Aufzeichnungen liegen vor.</p> <p>Die Nachweise zur Rückverfolgbarkeit sind vollständig und entsprechen den Anforderungen.</p>			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> <li>unter dieser ID-Nummer ist die Art des Materials (Eingruppierung gemäß der Materialien aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der 36. BImSchV), die Menge der Charge in kg oder Liter und der Zeitpunkt des Zugangs zu dokumentieren</li> <li>alle Lieferscheine, Rechnungen oder sonstigen Warenbegleitpapiere sind mit der ID-Nummer und allen Informationen zu dem Material zu versehen</li> <li>bei der Weitergabe des Materials sind diese Angaben sowie der Zeitpunkt des Abgangs zu dokumentieren</li> <li>bei innerbetrieblichen Prozessen sind die Konversionsraten und die daraus resultierenden Mengenänderungen jeder einzelnen Charge zuzuordnen</li> <li>aus der Dokumentation muss zu jedem Zeitpunkt erkennbar sein, an welchem Ort sich die Charge befindet</li> <li>werden im innerbetrieblichen Prozess verschiedene Chargen gleichen Materials gemischt, so kann eine neue ID-Nummer vergeben werden, solange die Rückverfolgbarkeit zu den einzelnen Ausgangschargen sichergestellt ist</li> </ul>	<p>Der Ort von Chargen ist aufgrund der Dokumentation zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar.</p> <p>Die Mengenangaben von eingehenden und ausgehenden Abfällen/Reststoffen sind konsistent und plausibel.</p> <p>Die Aufzeichnungen werden 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufzeichnungen beginnen mit dem Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen oder im Falle der Übernahme mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ware.</p>			
Ist sichergestellt, dass ein Vermischen von nachhaltigem und nicht nachhaltigem Material ausgeschlossen ist?	Überprüfe, ob nachhaltiges und nicht nachhaltiges Material physisch getrennt gelagert wird und keine Vermischung stattfindet.	Nachhaltiges und nicht nachhaltiges Material wird getrennt gelagert. Es findet keine Vermischung statt.			
Wurden Lieferscheine für ausgehende Chargen innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikats des Ersterfassers ausgestellt?	Vergleiche den „ältesten“ und „jüngsten“ Lieferschein mit der Gültigkeit des Zertifikats	Datumsangaben liegen innerhalb der Gültigkeitsdauer			
Ist sichergestellt, dass Abfall- / Reststoffe nicht absichtlich produziert werden und die Pflicht zur Abfallvermeidung gem. § 5	Um die absichtliche Produktion von Abfall/ Reststoffen auszuschließen, müssen die von den Entstehungsbe-	Verträge, Rechnungen, Lieferdokumente für eingesammelte Men-			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG eingehalten wird?	<p>etrieben eingesammelten Mengen plausibilisiert werden. Überprüfe, ob die gelieferten Mengen den handelsstypischen Größenordnungen von Vergleichsbetrieben entsprechen. Überprüfe, ob die eingesammelten Mengen in Relation zu Größe und Art der Anfallstelle die Einhaltung der Pflicht zur Abfallvermeidung plausibilisieren.</p>	<p>gen bei Anfallstellen, Selbsterklärungen der Anfallstellen, Bericht zu eingesammelten Mengen. Verträge, Rechnungen, Liefersdokumente für ausgehende Mengen. Die Einhaltung der Abfallvermeidungspflicht kann plausibilisiert werden.</p>			
Ist sichergestellt, dass Ersterfasser (i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 b BiokraftNachV) (zusätzlich zu dem Audit welches Grundlage für die Zertifizierung ist) dreimal jährlich (bei Kleinbetrieben einmal jährlich, bei Kleinstbetrieben alle 15 Monate) von der Zertifizierungsstelle vor Ort überprüft werden?	<p>Überprüfe, ob die Anforderungen nach § 7 der 36. BImSchV regelmäßig kontrolliert und erfüllt wurden. Die Kontrollen müssen sinnvoll und gleichmäßig auf das Jahr verteilt erfolgen (z.B. quartalsweise). Bei der Kontrolle müssen stichprobenartig die Anfallstellen überprüft werden. Die Stichprobenkontrolle der Anfallstellen ist unterteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Vor-Ort Kontrolle bei der Anfallstelle</li> <li>• eine buchhalterische Überprüfung vor Ort (bei dem Ersterfasser)</li> </ul> <p>Die Stichprobengröße richtet sich nach der Anzahl der Anfallstellen und der Risikobewertung</p>	<p>Die relevanten Überprüfungen wurden durchgeführt und dokumentiert. Kontrollberichte von regelmäßigen und gleichmäßig auf das Jahr verteilten Kontrollen liegen vor.</p>			
Wurde eine Risikobewertung durchgeführt?	<p>Bewerte das Risiko anhand der folgenden Merkmale für Anfallstellen und ggfs. für vorgelagerte Sammler/Warenlager die im Auftrag des Ersterfassers tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständigkeit der Dokumentation</li> <li>• Zugänglichkeit der Dokumentation</li> <li>• Räumliche Nähe zum Ersterfasser</li> <li>• Vollständigkeit und Validierbarkeit der Adressen</li> <li>• Gelieferte Mengen sind in einer Größenordnung, die handelsüblich für die Größe der Betriebsstätte sind</li> </ul>	<p>Das Risiko wurde ausgewogen bewertet und dokumentiert.</p>			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Verdachtsmomente/Hinweise auf Unregelmäßigkeiten</li> </ul> Ordne das Risiko einer Risikokategorie zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>niedrig</li> <li>mittel</li> <li>hoch</li> </ul> Hinweis: wenn mehr als zwei der Merkmale mit nein beantwortet werden, ist mindestens von einem mittleren Risiko auszugehen. Der Auditor kann nach individueller Risikobeurteilung eines Merkmals auch bei nur einem fraglichen Merkmal ein hohes Risiko ansetzen.				
Wurde die Stichprobengröße für die buchhalterische Kontrolle und die Vor-Ort Kontrolle von Anfallstellen ermittelt?	Ermittle die Stichprobengröße unter Berücksichtigung der Risikobewertung anhand der dem Musterprotokoll folgenden Tabelle.	Die Größe der Stichprobe wurde entsprechend der Tabelle am Ende von Musterprotokoll 3 ermittelt und dokumentiert.			
Wurden Anfallstellen entsprechend der Stichprobe für die buchhalterische Kontrolle ausgewählt?	Wähle die Anfallstellen für die buchhalterische Kontrolle unter Berücksichtigung folgender Merkmale aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>Produktarten</li> <li>Betriebstyp der Anfallstellen (z.B. Schnellrestaurant, Bäckerei, Systemgastronomie, industrielle Verarbeitung, kommunale Sammelstelle)</li> <li>Abgegebene Mengen</li> <li>Herkunftsland der Anfallstelle</li> <li>Verdachtsmomente/Hinweise auf Unregelmäßigkeiten</li> </ul> Die Stichprobe muss aus allen Anfallstellen gezogen werden (ein Ausschluss bestimmter Betriebe aus der Stichprobe ist nicht möglich). Unterscheiden sich die Entstehungsbetriebe nach o.g. Merkmalen, ist (soweit möglich) für jedes Merkmal mindestens ein Betrieb zur Prüfung heranzuziehen.	Die Anfallstellen der buchhalterischen Stichprobe wurden entsprechend der Gegebenheiten ausgewählt und namentlich dokumentiert.			
Wurden Anfallstellen entsprechend der	Wähle die Anfallstellen für die Vor-Ort-	Die Anfallstellen der			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
Stichprobe für die Vor-Ort Kontrolle ausgewählt?	<p>Kontrolle unter Berücksichtigung folgender Merkmale aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktarten</li> <li>• Betriebstyp der Anfallstellen (z.B. Schnellrestaurant, Bäckerei, Systemgastronomie, industrielle Verarbeitung, kommunale Sammelstelle)</li> <li>• Abgegebene Mengen</li> <li>• Herkunftsland der Anfallstelle</li> <li>• Verdachtsmomente/Hinweise auf Unregelmäßigkeiten</li> </ul> <p>Die Auswahl der Betriebe zur Vor-Ort Kontrolle obliegt der Einschätzung des Auditors und wird basierend auf der buchhalterischen Stichprobe getroffen. In der Vor-Ort Stichprobe sollten Betriebe mit unterschiedlichen Merkmalen ausgewogen repräsentiert sein (unterschiedlich Betriebsart, Produktart, abgegebene Mengen etc). Im Falle von kommunalen Sammelstellen, muss mindestens eine solche Stelle überprüft werden.</p>	Vor-Ort Stichprobe wurden entsprechend der Gegebenheiten ausgewogen ausgewählt und namentlich dokumentiert.			
Sind bei der buchhalterischen Stichprobe, die von der ausgewählten Anfallstelle gelieferten Mengen plausibilisiert worden?	Überprüfe die gesamte Liefermenge (Lieferung seit der zuletzt durchgeführten Kontrolle des Ersterfassers) der ausgewählten Anfallstelle anhand des Reportings / der Lieferscheine bzw. sonstiger Dokumente.	Lieferscheine, Rechnungen, waste transfer notes etc. verifizieren die gesamte gelieferte Menge an Abfall/Reststoffen der ausgewählten Anfallstelle.			
Sind alle Vor-Ort Kontrollen und buchhalterischen Kontrollen der Stichprobe der Anfallstellen positiv ausgefallen und wurde die Einhaltung der Anforderungen der 36. BImSchV nachgewiesen?	Überprüfe, ob die buchhalterischen Kontrollen und die Kontrollen vor Ort für alle Anfallstellen der Stichprobe positiv und konsistent ausgefallen sind.	Alle Kontrollen sind positiv ausgefallen und konsistent.			
Wurde die Stichprobengröße der abhängigen Sammler/Warenlager des Ersterfassers ermittelt?	<p>Ermittle die Stichprobengröße gemäß der durchgeführten Risikobewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• niedriges Risiko=5%</li> <li>• mittleres Risiko=7,5%</li> <li>• hohes Risiko= 10%</li> </ul> <p>Es ist kaufmännisch aufzurunden.</p>	Die Stichprobengröße wurde ermittelt und dokumentiert.			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
Wurden abhängige Sammler/Warenlager entsprechend der Stichprobe ausgewählt?	<p>Bei der Auswahl der Stichprobe sollten mindestens folgende Faktoren berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsgröße</li> <li>• Räumliche Nähe zum Ersterfasser</li> <li>• Keine Verdachtsmomente/Hinweise auf Unregelmäßigkeiten</li> </ul> <p>Die Stichprobe muss aus allen abhängigen Sammlern/Warenlagern gezogen werden.</p>	Die Sammler/Warenlager der Stichprobe wurden entsprechend der Gegebenheiten ausgewählt und namentlich dokumentiert.			
Sind alle abhängigen Sammler/Warenlager der Stichprobe kontrolliert worden und erfüllen die Anforderungen der 36. BImSchV?	Überprüfe ob alle abhängigen Sammler/Warenlager der Stichprobe kontrolliert wurden und die Anforderungen der 36. BImSchV einhalten. Hinweis: Für jede überprüfte Stelle muss Musterprotokoll 5 ausgefüllt und ggfs. vervielfacht werden.	Alle Kontrollen wurden mit einem positiven Ergebnis durchgeführt und dokumentiert.			

### Festlegung Stichprobenumfang

Anzahl Entstehungsbetriebe (Anfallstellen)	Buchhalterische Prüfung <b>beim Sammler (Ersterfasser)</b>			Vor-Ort-Kontrolle <b>bei Entstehungsbetrieben (Anfallstellen)</b>		
	allgemeines Prüfniveau			allgemeines Prüfniveau		
	I (niedrig)	II (mittel)	III (hoch)	I (niedrig)	II (mittel)	III (hoch)
2 bis 8	2	2	3	2	2	3
9 bis 15	2	3	5	2	3	5
16 bis 25	3	5	8	3	5	7
26 bis 50	5	8	13	5	7	7
51 bis 90	5	13	20	5	7	7
91 bis 150	8	20	32	7	7	7
151 bis 280	13	32	50	7	7	7
281 bis 500	20	50	80	7	7	9
501 bis 1.200	32	80	125	7	9	11
1.201 bis 3.200	50	125	200	7	11	14
3.201 bis 10.000	80	200	315	9	14	18
10.001 bis 35.000	125	315	500	11	18	22
35.001 bis 150.000	200	500	800	14	22	28
150.001 bis 500.000	315	800	1.250	18	28	35
500.001 und darüber	500	1.250	2.000	22	35	45

ISCC DE Verfahrensanweisung	Ersterfasser (Sammler) Abfall und Reststoffe (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 4:	Treibhausgasemissionen
-----------------------------	------------------------------------------------------------	------------------------	------------------------

Ref. Nr. ISCC 205	Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
					Nein	Ja
4.1	Sind beim Ersterfasser die THG-Werte für die eingehenden Abfälle / Reststoffe dokumentiert? <b>Beachte:</b> es sind nur die Transportemissionen ab Anfallstelle relevant, da Abfall und Reststoffe selbst keine Emissionen aufweisen.	Prüfung, ob für alle eingehenden Abfälle / Reststoffe THG-Informationen (Verwendung Teilstandardwert oder individuelle Berechnung) vorliegen.	Lieferscheine; Dokumentation THG-Werte			
4.1 (1)	Beruhet die THG-Information vollständig auf Teilstandardwerten?	Prüfe, ob bei allen Angaben der THG-Informationen klar ersichtlich ist, auf welcher Art von Werten sie beruhen.	Dokumentation THG-Werte für eingehende Ware; Lieferscheine; Selbsterklärungen der Anfallstellen			
4.1 (2)	Beruhet die THG-Information vollständig auf individuellen Werten?	Prüfe, ob die Teilstandardwerte richtig gewählt wurden, dem gelieferten Rohstoff entsprechen und den Werten aus BioNachV und BLE-Leitfaden „Nachhaltige Biomasseherstellung“ bzw. Richtlinie 2009/28/EC entnommen wurden.				
4.1 (3)	Beruhet die THG-Information auf einer Kombination aus individuellen und Teilstandardwerten und ist dies korrekt dokumentiert?	Prüfe, ob Teilstandardwerte in Emissionen je Tonne Produkt angegeben wurden (s. auch Anhang 1 in ISCC 205).				
4.2.5	Wurden die THG-Emissionen des Transports von der Anfallstelle bis zum Ersterfasser berücksichtigt und korrekt ermittelt? Wurde noch keine nachhaltige Ware mit THG-Angabe transportiert (1. Audit), muss eine entsprechende Systematik zur Ermittlung der Emissionen bereits vorgesehen sein (nur relevant, wenn kein Teilstandardwert für Transport gewählt wurde).	Prüfung, ob die folgenden Angaben vorhanden und plausibel sind: - Transportdistanz beladen und leer - Transportmittel - Menge des transportierten Zwischenprodukts	Liste Lieferanten und – adressen, Lieferscheine, Wiegeschein, Aussagen der Lieferanten bzw. Transporteure und Dokumentation bzgl. Distanz des leeren Rücktransports			
		Prüfung, ob die folgenden Angaben vorliegen: - Emissionsfaktor Kraftstoff - Kraftstoffverbrauch beladen - Kraftstoffverbrauch leer	Dokumentation der Angaben und Nennung von Quelle und Publikationsdatum, sofern die Daten aus der Literatur stammen. Transparente Dokumentation individueller Daten (bspw. Kraftstoffverbrauch) und der			

Ref. Nr. ISCC 205	Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
					Nein	Ja
			jeweiligen Ermittlung			
	Wurde bei Verwendung von Jahresdurchschnittswerten für den Transport (Distanzen, Kraftstoffverbräuche, Transportart) deren Ermittlung nachvollziehbar dargelegt?	Prüfung der verwendeten durchschnittlichen Distanzen, Transportarten und Kraftstoffverbräuche. Plausibilitätsüberprüfung entsprechend des Einzugsgebiets des Ersterfassers	- Liste aller Lieferanten und Lieferantenadressen Berichte über eingehende Ware			

ISCC DE Verfahrensanweisung	Ersterfasser (Sammler) Abfall und Reststoffe (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 5:	Abhängige Sammler/Warenlager
-----------------------------	------------------------------------------------------------	------------------------	------------------------------

Risikostufe (s.a. Musterprotokoll 3)	Vorgaben für die Auditintensität
Hoch	10% der an den Ersterfasser liefernden Sammler/Warenlager werden gemäß Musterprotokoll 5 geprüft
Mittel	7,5% der an den Ersterfasser liefernden Sammler/Warenlager werden gemäß Musterprotokoll 5 geprüft
Niedrig	5% der an den Ersterfasser liefernden abhängigen Sammler/Warenlager werden gemäß Musterprotokoll 5 geprüft

Informationen bezüglich des kontrollierten abhängigen Sammler/Warenlager von Abfall / Reststoffen gemäß 36. BImSchV	
1	Name des Unternehmens
2	Adresse der Betriebsstätte
3	Land
4	Art der Betriebsstätte
5	Name des Betriebsstättenverantwortlichen
6	Datum des Audits

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
Stimmen die Mengenangaben für eingelieferte Abfälle / Reststoffe mit dem periodischen Berichtswesen überein?	Vergleiche Mengenangaben, Abweichungen sind mit Unterlagen zu belegen (z.B. Gewichtsverlust durch Entfernung von Fremdkörpern wie Gabeln etc.)	Mengenangaben sind konsistent.			
Entsprechen die Angaben auf eingehenden und ausgehenden Lieferscheinen den Vorgaben?	Überprüfung, ob die Lieferscheine für Abfälle/Reststoffe folgende Informationen enthalten (beim 1. Audit ist dies nur zu überprüfen, falls bereits Material vorliegt): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die eindeutige Identifikationsnummer einer Charge</li> <li>• Herkunftsland des Abfalls/Reststoff</li> <li>• Name und Adresse des Betriebes, wo der Abfall/Reststoff anfällt (eingehende Lieferscheine)</li> <li>• Name und Adresse der Schnittstelle (nur Lieferscheine für ausgehende Abfälle/Reststoffe)</li> <li>• Name und Adresse des Empfängers</li> <li>• Ausstellungsdatum</li> </ul>	Die Lieferscheine für ein- und ausgehendes Material enthalten alle Informationen.			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die der Lieferung zugeordnete Kaufvertragsnummer (ausgehende Lieferungen)</li> <li>Die Art des eingehenden Abfalls/Reststoffes gemäß § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV bzw. gem. Liste der BLE</li> <li>Die Menge in t oder m<sup>3</sup></li> <li>Angabe, ob der Treibhausgas-Teilstandardwert verwendet wird</li> <li>Treibhausgasemissionen der Biomasse kg CO<sub>2eq</sub> pro kg Biomasse</li> <li>Transportmittel (nur bei individueller THG Berechnung)</li> <li>Transportentfernung von der Anfallstelle bis zur Schnittstelle (nur bei individueller THG Berechnung)</li> </ul>				
Entspricht die Rückverfolgbarkeit den Grundsätzen der Nämlichkeit und ermöglicht eine nachvollziehbare Verbindung zwischen den Aufzeichnungen im Warenwirtschaftssystem zu der jeweiligen physischen Lieferung?	<p>Überprüfe, ob eine bestimmte Menge an Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV, die unter praktisch gleichen Bedingungen aus praktisch identischen Ausgangsstoffen in einem begrenzten Zeitraum erzeugt oder gesammelt wurde (Charge) zu einer Gruppe von Wirtschaftsbeteiligten zurückverfolgt werden kann. Die folgenden Punkte sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>jede Charge ist mit einer einmalig zu vergebenden Identifikationsnummer zu versehen und in das Warenwirtschaftssystem aufzunehmen</li> <li>unter dieser ID-Nummer ist die Art des Materials (Eingruppierung gemäß der Materialien aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der 36. BImSchV), die Menge der Charge in kg oder Liter und der Zeitpunkt des Zugangs zu dokumentieren</li> <li>alle Lieferscheine, Rechnungen oder sonstigen Warenbegleitpapiere sind mit der ID-Nummer und allen Infor-</li> </ul>	<p>Die Nachweise durch schriftlich oder elektronisch vorliegende Lieferscheine, Rechnungen, sonstige Warenbegleitpapiere bzw. EDV-Aufzeichnungen liegen vor.</p> <p>Die Nachweise zur Rückverfolgbarkeit sind vollständig und entsprechen den Anforderungen.</p> <p>Der Ort von Chargen ist aufgrund der Dokumentation zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar.</p> <p>Die Mengenangaben von eingehenden und ausgehenden Abfällen/Reststoffen sind</p>			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
	<p>mationen zu dem Material zu versehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Weitergabe des Materials sind diese Angaben sowie der Zeitpunkt des Abgangs zu dokumentieren</li> <li>• bei innerbetrieblichen Prozessen sind die Konversionsraten und die daraus resultierenden Mengenänderungen jeder einzelnen Charge zuzuordnen</li> <li>• aus der Dokumentation muss zu jedem Zeitpunkt erkennbar sein, an welchem Ort sich die Charge befindet</li> <li>• werden im innerbetrieblichen Prozess verschiedene Chargen gleichen Materials gemischt, so kann eine neue ID-Nummer vergeben werden, solange die Rückverfolgbarkeit zu den einzelnen Ausgangschargen sichergestellt ist</li> </ul>	<p>konsistent und plausibel.</p> <p>Die Aufzeichnungen werden 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufzeichnungen beginnen mit dem Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen oder im Falle der Übernahme mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ware.</p>			
Ist sichergestellt, dass ein Vermischen von nachhaltigem und nicht nachhaltigem Material ausgeschlossen ist?	Überprüfe, ob nachhaltiges und nicht nachhaltiges Material physisch getrennt gelagert wird und keine Vermischung stattfindet.	Nachhaltiges und nicht nachhaltiges Material wird getrennt gelagert. Es findet keine Vermischung statt.			
Wurden Lieferscheine für ausgehende Chargen innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikats des Ersterfassers ausgestellt?	Vergleiche den „ältesten“ und „jüngsten“ Lieferschein mit der Gültigkeit des Zertifikats	Datumsangaben liegen innerhalb der Gültigkeitsdauer			

ISCC DE Verfahrensanweisung	Ersterfasser (Sammler) Abfall und Reststoffe (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 6:	Aktionsplan
-----------------------------	------------------------------------------------------------	------------------------	-------------

Nr.	Anforderung/Feststellung	Maßnahme	Umsetzung bis (innerhalb von 40 Tagen)	Maßnahme durchgeführt	
				Nein	Ja
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Auditor

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Systemnutzer